

Offenlegung der Eigenmittel und der Liquidität

Offenlegung per 31. März 2018

Wichtigste Abkürzungen zur Offenlegung

AT1	Additional Tier 1 capital - Zusätzliches Kernkapital
AZP	Antizyklischer Kapitalpuffer
CaR	Capital at Risk - Risikokapital
CCF	Credit conversion factors - Kreditumrechnungsfaktoren
CCP	Central counterparty - Zentrale Gegenpartei
CCR	Counterparty credit risk - Gegenparteikreditrisiko
CET1	Common Equity Tier 1 capital - Hartes Kernkapital
CRM	Credit risk mitigation - Kreditrisikominderung
CVA	Credit valuation adjustment - Wertanpassungsrisiko von Derivaten
D-SIB	Domestic systemically important bank - National systemrelevantes Institut
EAD	Exposure at default - Positionswert bei Ausfall
EL	Expected loss - Erwarteter Ausfall
ERV	Eigenmittelverordnung
G-SIB	Global systemically important bank - Global systemrelevantes Institut
HQLA	High-quality liquid assets - Qualitativ hochwertige, liquide Aktiven
IRB	Internal ratings-based approach - auf internen Ratings basierender Ansatz für Kreditrisiken
LCR	Liquidity Coverage Ratio - Quote für kurzfristige Liquidität
LGD	Loss given default - Verlust bei Ausfall
LRD	Leverage ratio denominator - Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio)
PD	Probability of Default - Ausfallwahrscheinlichkeit
PONV	Point of non-viability - Zustand starker Gefährdung oder nicht mehr gegebener Überlebensfähigkeit eines Instituts
QCCP	Qualifying central counterparty - Qualifizierte zentrale Gegenpartei
RWA	Risk-weighted assets - Risikogewichtete Positionen
RWA-Dichte	RWA dividiert durch das Total der Aktiven und der Ausserbilanzpositionen (nach CCF und CRM)
SA-BIZ	Internationaler Standardansatz für Kreditrisiken
SA-CCR	Standardised approach for measuring counterparty credit risk exposures - Standardansatz zur Ermittlung der Kreditäquivalente von Derivaten
SFT	Securities financing transactions - Wertpapierfinanzierungsgeschäfte
Stress-VaR	Value at Risk unter einem Stressszenario
T2	Tier 2 capital - Ergänzungskapital
VaR	Value at Risk - Risikomass für die Risikoposition eines Portfolios im Finanzwesen

Bemerkungen zu den Zahlen: Die im Zahlenteil aufgeführten Beträge sind gerundet. Das Total kann deshalb von der Summe der einzelnen Werte abweichen. In den Tabellen gelten folgende Regeln:

- 0 (0 oder 0.0) Grösse, die kleiner als die Hälfte der verwendeten Zählinheit ist
- Zahlenangabe nicht möglich, nicht sinnvoll oder nicht anwendbar
- Leer Keine Werte vorhanden

Mit den vorliegenden Informationen per 31. März 2018 trägt die Zürcher Kantonalbank den Vorgaben aus der Eigenmittelverordnung (ERV) respektive den Offenlegungsvorschriften gemäss FINMA-Rundschreiben 2016/1 «Offenlegung - Banken» Rechnung.

Entwicklung der regulatorischen Kapitaladäquanz Basel III und der Liquidität

Die Eigenkapitalbasis der Zürcher Kantonalbank übersteigt per 31. März 2018 sowohl gewichtet als auch ungewichtet deutlich die regulatorischen Anforderungen. Dasselbe gilt für die kurzfristige Liquidität im Zusammenhang mit der Liquidity Coverage Ratio (LCR).

Die Gesamtkapitalquote betrug per 31. März 2018 auf Konzernbasis 18.5 Prozent (31. Dezember 2017: 18.8 Prozent). Die Quote des harten Kernkapitals beläuft sich auf 16.2 Prozent (31. Dezember 2017: 16.5 Prozent). Diese Quoten widerspiegeln die solide Eigenkapitalbasis der Zürcher Kantonalbank.

Der risikobasierten Eigenmittelanforderung als systemrelevante Bank (14.6 Prozent der risikogewichteten Aktiven (RWA)) in der Höhe von 9'516 Millionen Franken (31. Dezember 2017: 9'344 Millionen Franken) standen am 31. März 2018 im Konzern anrechenbare Eigenmittel von 12'025 Millionen Franken (31. Dezember 2017: 12'019 Millionen Franken) gegenüber. Dies entspricht einer Überdeckung von 2'509 Millionen Franken (31. Dezember 2017: 2'675 Millionen Franken).

Die erforderlichen Mindesteigenmittel (8.0 Prozent der RWA) im Konzern betrugen per 31. März 2018 5'205 Millionen Franken (31. Dezember 2017: 5'106 Millionen Franken). Sie lagen somit um 99 Millionen Franken über denjenigen per 31. Dezember 2017.

Der Anstieg der erforderlichen Mindesteigenmittel um 99 Millionen Franken (2 Prozent) im ersten Quartal 2018 ist hauptsächlich auf leicht höhere Kredit- und Gegenpartei kreditrisikopositionen zurückzuführen. In den anderen Risikokategorien haben sich nur geringfügige Veränderungen ergeben, welche sich im üblichen Schwankungsbereich befinden.

Die Leverage Ratio von 6.7 Prozent auf Konzernebene liegt deutlich über der Anforderung als systemrelevante Bank in der Höhe von 4.0 Prozent. Dies widerspiegelt die starke Eigenkapitalbasis der Zürcher Kantonalbank auch auf ungewichteter Basis. Der Rückgang der Leverage Ratio um 0.1 Prozentpunkte im Vergleich zum 31. Dezember 2017 ist auf ein leicht höheres Gesamtengagement per 31. März 2018 zurückzuführen.

Die LCR auf Konzernbasis betrug im ersten Quartal 2018 durchschnittlich 133 Prozent (im vierten Quartal 2017: 153 Prozent) und übersteigt damit die erforderlichen 100 Prozent erneut deutlich. Der Rückgang der durchschnittlichen LCR im Vergleich zum Vorquartal ist auf tiefere qualitativ hochwertige, liquide Aktiven und auf einen höheren Nettomittelabfluss im ersten Quartal 2018 zurückzuführen.

Zum Unternehmen

Die Zürcher Kantonalbank wendet sich, ihrem Leistungsauftrag entsprechend, primär an Kundinnen und Kunden im Wirtschaftsraum Zürich. In begrenztem Rahmen ist die Bank auch in der übrigen Schweiz und im Ausland tätig.

Die Zürcher Kantonalbank ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts. Das durch den Kanton als Träger zur Verfügung gestellte Gesellschaftskapital (Dotationskapital) ist Bestandteil der Eigenmittel der Zürcher Kantonalbank. Zusätzlich haftet der Kanton für alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank mit einer Staatsgarantie, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen sollten.

Gewichtete Eigenmittelanforderungen

Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kredit-, Markt- und operationelle Risiken steht den Banken nach Basel III eine Auswahl verschiedener Ansätze zur Verfügung.

Die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken erfolgt im Wesentlichen nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (einfacher IRB-Ansatz (F-IRB)). Für Positionen, bei welchen die Anwendung des IRB-Ansatzes nicht möglich ist, erfolgt die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken nach dem internationalen Standardansatz (SA-BIZ). Zur Ermittlung der Kreditäquivalente von Derivaten wird der «standardised approach for measuring counterparty credit risk exposures» (SA-CCR) verwendet. Die erforderlichen Eigenmittel für das Risiko möglicher Wertanpassungen aufgrund des Gegenpartekreditrisikos von Derivaten (CVA-Risiko) werden nach dem Standardansatz berechnet.

Die erforderlichen Eigenmittel für Marktrisiken werden auf Basis des von der FINMA genehmigten internen Marktrisiko-Modellansatzes (Value-at-Risk-Modell) ermittelt. Die Unterlegung basiert auf den Marktrisiken des Handelsbuchs und den Wechselkurs-, Edelmetall- und Rohstoffrisiken des Bankenbuchs. Neben den täglich berechneten Value-at-Risk-Werten fliessen in die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel wöchentlich berechnete stressbasierte Value-at-Risk-Werte (Stress-VaR) ein. Das Gesamtrisiko wird dabei ebenfalls auf Basis des Modellverfahrens berechnet, die Wertänderungen der Risikofaktoren basieren jedoch auf Daten, die in einem Zeitraum beobachtet wurden, in dem für die Zürcher Kantonalbank ein signifikanter Marktstress beobachtet wurde. Die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für die spezifischen Risiken von Zinsinstrumenten erfolgt nach dem Standardansatz.

Für die Bestimmung der erforderlichen eigenen Mittel für operationelle Risiken verwendet die Zürcher Kantonalbank den Basisindikatoransatz.

Die Kapitalanforderungen für systemrelevante Institute bestehen grundsätzlich aus Eigenmittelanforderungen zur ordentlichen Weiterführung der Bank (Going-concern) und aus zusätzlichen verlustabsorbierenden Mitteln (Gone-concern). Die Gesamtanforderung zur ordentlichen Weiterführung der Bank besteht aus einer Sockelanforderung und Zuschlägen, die aufgrund des Marktanteils und des Gesamtengagements berechnet werden.

Anforderungen für zusätzlich verlustabsorbierende Mittel bestehen zum aktuellen Zeitpunkt nur für global systemrelevante Banken (G-SIB) und sind somit für die Zürcher Kantonalbank als national systemrelevantes Institut (D-SIB) nicht relevant. Für national systemrelevante Institute ist die finale Ausgestaltung der Gone-concern-Anforderungen noch offen. Am 28. Juni 2017 präsentierte der Bundesrat einen diesbezüglichen Evaluationsbericht, welcher im Herbst / Winter 2017/18 in den parlamentarischen Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben (WAK) beraten wurde. Am 23. Februar 2018 wurde das Vernehmlassungsverfahren (Parteien, Verbände etc.) über die vorgeschlagenen Änderungen der ERV eröffnet. Der aktuelle Entwurf der revidierten ERV sieht für national systemrelevante Institute Gone-concern-Anforderungen in der Höhe von 40 Prozent der Going-concern-Anforderungen vor, welche teilweise durch eine ausdrückliche Staatsgarantie erfüllt werden können. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 30. Mai 2018, die Inkraftsetzung der revidierten ERV ist auf den 1. Januar 2019 mit einer Übergangsfrist von 7 Jahren vorgesehen.

Das Eigenmittelerfordernis für die Zürcher Kantonalbank als national systemrelevantes Institut wird von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) mit einer individuellen Verfügung geregelt und beträgt sowohl für das Stammhaus als auch den Konzern per 31. März 2018 14.0 Prozent der risikogewichteten Positionen. Dazu kommt die Anforderung aus dem antizyklischen Kapitalpuffer (AZP) auf mit Wohnliegenschaften im Inland besicherten Hypothekarkrediten, der mit 407 Millionen Franken zu einer Erhöhung der Anforderung um 0.6 Prozent auf 14.6 Prozent führt.

Ungewichtete Eigenmittelanforderungen (Leverage Ratio)

Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148c der Eigenmittelverordnung (ERV) erhöht sich die ungewichtete regulatorische Eigenmittelanforderung (Leverage Ratio) schrittweise bis ins Jahr 2019. Für die Zürcher Kantonalbank beläuft sie sich per 31. März 2018 auf 4.0 Prozent.

Offenlegung

Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die Publikationshäufigkeit der offenzulegenden Eigenmittel- und Liquiditätsangaben gemäss den aktuell gültigen Offenlegungsvorschriften. Per 31. März 2018 sind von der Zürcher Kantonalbank somit nur die «Zusätzlichen Anforderungen für grosse Banken: Mindestoffenlegung» und die «Besonderen Offenlegungspflichten für systemrelevante Finanzgruppen und Banken» zu publizieren (Tabellen 49 bis 51). Die Tabellen 1 bis 48 werden daher per 31. März 2018 nicht erstellt.

Tabelle Nr. (gemäss FINMA-RS 16/1)	Referenz gemäss Basler Mindeststandards	Tabellenbezeichnung	Qualitative (QUAL) oder quantitative (QC) Offenlegung	Publikationshäufigkeit (gemäss FINMA-RS 16/1)		
				quartalsweise	halbjährlich	jährlich
1		Zusammensetzung der anrechenbaren Eigenmittel / Überleitung	QC		X	
2		Zusammensetzung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel / Darstellung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel	QC		X	
3	OVA	Risikomanagementansatz der Bank	QUAL			X
4	OV1	Überblick der nach Risiko gewichteten Positionen	QC		X	
5	LI1	Abgleich zwischen buchhalterischen Werten und aufsichtsrechtlichen Positionen	QC			X
6	LI2	Darstellung der Differenzen zwischen den aufsichtsrechtlichen Positionen und den Buchwerten (Konzernrechnung)	QC			X
7	LIA	Erläuterung zu den Differenzen zwischen Buchwerten und aufsichtsrechtlichen Werten	QUAL			X
8	CRA	Kreditrisiko: allgemeine Informationen	QUAL			X
9	CR1	Kreditrisiko: Kreditqualität der Aktiven	QC		X	
10	CR2	Kreditrisiko: Veränderungen in den Portfolien von Forderungen und Schuldtiteln in Ausfall	QC		X	
11	CRB	Kreditrisiko: zusätzliche Angaben zur Kreditqualität der Aktiven	QUAL/QC			X
12	CRC	Kreditrisiko: Angaben zu Risikominderungs-techniken	QUAL			X
13	CR3	Kreditrisiken: Gesamtsicht der Risikominderungs-techniken	QC		X	
14	CRD	Kreditrisiko: Angaben zur Verwendung externer Ratings im Standardansatz	QUAL			X
15	CR4	Kreditrisiko: Risikoexpositionen und Auswirkungen der Kreditrisikominderung nach dem Standardansatz	QC		X	

Tabelle Nr. (gemäss FINMA-RS 16/1)	Referenz gemäss Basler Mindest- standards	Tabellenbezeichnung	Qualitative (QUAL) oder quantitative (QC) Offen- legung	Publikationshäufigkeit (gemäss FINMA-RS 16/1)		
				quar- tals- weise	halb- jährlich	jähr- lich
16	CR5	Kreditrisiko: Positionen nach Positionskategorien und Risikogewichtung nach dem Standardansatz	QC		X	
17	CRE	IRB: Angaben über die Modelle	QUAL			X
18	CR6	IRB: Risikoexposition nach Positionskategorien und Ausfallwahrscheinlichkeiten	QC		X	
19	CR7	IRB: Risikomindernde Auswirkungen von Kreditderivaten auf die Risikogewichtung	QC		X	
20	CR8	IRB: RWA-Veränderung der Kreditrisikopositionen	QC		X	
21	CR9	IRB: Ex post Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeitsschätzungen nach Positionskategorien	QC			X
22	CR10	IRB: Spezialfinanzierungen und Beteiligungstitel unter der einfachen Risikogewichtungsmethode	QC		X	
23	CCRA	Gegenparteikreditrisiko: allgemeine Angaben	QUAL			X
24	CCR1	Gegenparteikreditrisiko: Analyse nach Ansatz	QC		X	
25	CCR2	Gegenparteikreditrisiko: Bewertungsanpassungen der Kreditpositionen (credit valuation adjustment, CVA) zu Lasten der Eigenmittel	QC		X	
26	CCR3	Gegenparteikreditrisiko: Positionen nach Positionskategorien und Risikogewichtung nach dem Standardansatz	QC		X	
27	CCR4	IRB: Gegenparteikreditrisiko nach Positionskategorie und Ausfallwahrscheinlichkeiten	QC		X	
28	CCR5	Gegenparteikreditrisiko: Zusammensetzung der Sicherheiten für die dem Gegenparteikreditrisiko ausgesetzten Positionen	QC		X	
29	CCR6	Gegenparteikreditrisiko: Kreditderivatpositionen	QC		X	
30	CCR7	Gegenparteikreditrisiko: RWA-Veränderung der Gegenparteikreditrisikopositionen unter dem IMM-Ansatz (EPE-Modellmethode)	QC		X	
31	CCR8	Gegenparteikreditrisiko: Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien	QC		X	
32	SECA	Verbriefungen: allgemeine Angaben zu Verbriefungspositionen	QUAL			X
33	SEC1	Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch	QC		X	
34	SEC2	Verbriefungen: Positionen im Handelsbuch	QC		X	
35	SEC3	Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittelanforderungen bei Banken in der Rolle des Originators oder Sponsors	QC		X	
36	SEC4	Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittelanforderungen bei Banken in der Rolle des Investors	QC		X	
37	MRA	Marktrisiko: allgemeine Angaben	QUAL			X
38	MRB	Marktrisiko: Angaben bei Verwendung des Modellansatzes (IMA)	QUAL			X
39	MR1	Marktrisiko: Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatz	QC		X	

Tabelle Nr. (gemäss FINMA-RS 16/1)	Referenz gemäss Basler Mindeststandards	Tabellenbezeichnung	Qualitative (QUAL) oder quantitative (QC) Offenlegung	Publikationshäufigkeit (gemäss FINMA-RS 16/1)		
				quartalsweise	halbjährlich	jährlich
40	MR2	Marktrisiko: RWA-Veränderung der Positionen unter dem Modellansatz (IMA)	QC		X	
41	MR3	Marktrisiko: Modellbasierte Werte für das Handelsbuch	QC		X	
42	MR4	Marktrisiko: Vergleich der VaR-Schätzungen mit Gewinnen und Verlusten	QC		X	
43		Operationelle Risiken: allgemeine Angaben	QUAL			X
44		Zinsrisiko im Bankenbuch	QUAL/QC			X
45		Darstellung der wichtigsten Merkmale regulatorischer Eigenkapitalinstrumente	QUAL		X	
46		Leverage Ratio: Vergleich der Bilanzaktiven und des Gesamtengagements für die Leverage Ratio	QC		X	
47		Leverage Ratio: Detaillierte Darstellung	QC		X	
48		Informationen über die kurzfristige Liquidität	QC		X	
49 ¹		Zusätzliche Anforderungen für grosse Banken: Mindestoffenlegung		X		
50 ²		Besondere Offenlegungspflichten für systemrelevante Finanzgruppen und Banken: Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten		X		
51 ²		Besondere Offenlegungspflichten für systemrelevante Finanzgruppen und Banken: Ungewichtete Eigenmittelanforderungen auf Basis Leverage Ratio		X		

¹ Entspricht den Vorgaben gemäss Anhang 4 FINMA-RS 16/1

² Entspricht den Vorgaben gemäss Anhang 5 FINMA-RS 16/1

Tabelle 49: Zusätzliche Anforderungen für grosse Banken: Mindestoffenlegung (Konzern und Stammhaus)

31.03.2018

in Mio. CHF (wo nicht anders vermerkt)		Konzern	Stammhaus
1	Mindesteigenmittel basierend auf risikobasierten Anforderungen	5'205	5'177
2	Anrechenbare Eigenmittel	12'025	11'832
3	davon hartes Kernkapital (CET1)	10'514	10'321
4	davon Kernkapital (T1)	11'261	11'067
5	Risikogewichtete Positionen (RWA)	65'065	64'715
6	CET1-Quote (hartes Kernkapital in % der RWA) ¹	16.2%	15.9%
7	Kernkapitalquote (Kernkapital in % der RWA) ¹	17.3%	17.1%
8	Gesamtkapitalquote (in % der RWA) ¹	18.5%	18.3%
9	Antizyklischer Kapitalpuffer (in % der RWA)	0.6%	0.6%
10	CET1-Zielquote (in %) gemäss Anhang 8 der ERV zzgl. antizyklischem Kapitalpuffer ²	10.6%	10.6%
11	T1-Zielquote (in %) gemäss Anhang 8 der ERV zzgl. antizyklischem Kapitalpuffer ²	13.6%	13.6%
12	Gesamtkapital-Zielquote (in %) gemäss Anhang 8 der ERV zzgl. antizyklischem Kapitalpuffer ²	14.6%	14.6%
13	Basel III Leverage Ratio (Kernkapital in % des Gesamtengagements)	6.3%	6.2%
14	Gesamtengagement	179'916	179'602
15	Kurzfristige Liquiditätsquote, LCR (in %) im Referenzquartal ³	133%	132%
16	Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven	45'284	45'261
17	Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses	34'167	34'326

¹ Kapitalzahlen sind Nettowerte nach den definitiven Basel III-Bestimmungen. Die Zürcher Kantonalbank verzichtet auf die Anwendung der Erleichterungen aus den Übergangsbestimmungen nach Art. 140 - 142 ERV, die eine stufenweise Einführung der neuen Bestimmungen vorsehen. Die Berechnung der Kennzahlen erfolgt nach den Bestimmungen der ERV für nicht systemrelevante Banken.

² Abgeleitet aus der Verfügung der FINMA vom August 2014 beträgt die CET1-Zielquote der Zürcher Kantonalbank 10.0%, die T1-Zielquote 13.0%, die Gesamtkapital-Zielquote 14.0%, jeweils zuzüglich antizyklischem Puffer von 0.6%.

³ Einfacher Durchschnitt der Tagesendwerte der Arbeitstage des Berichtsquartals: 61 berücksichtigte Datenpunkte.

Tabelle 50: Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten (Konzern und Stammhaus) - systemrelevant

Besondere Offenlegungspflichten für systemrelevante Finanzgruppen und Banken

Seit November 2013 gilt die Zürcher Kantonalbank als national systemrelevantes Institut.

Die risikogewichteten Kapitalanforderungen für systemrelevante Institute bestehen aus einer Basisanforderung (4.5 Prozent), dem Eigenmittelpuffer (8.5 Prozent) zuzüglich antizyklischem Kapitalpuffer (0.6 Prozent per 31. März 2018) und einer progressiven Komponente (1.0 Prozent). Diese berechnet sich aus der Summe des Zuschlags für den inländischen Marktanteil und des Zuschlags für die Grösse der Finanzgruppe, wobei Abzüge für Massnahmen zur Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit der Finanzgruppe berücksichtigt werden können. Der Wert für die progressive Komponente wird durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) jährlich neu festgelegt.

31.03.2018		Konzern			
in Mio. CHF und in % RWA		Übergangsregeln		Regeln ab 2020	
Bemessungsgrundlage	Mio. CHF		Mio. CHF		
Risikogewichtete Positionen (RWA)	65'065		65'065		
Risikobasierte Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis von Kapitalquoten	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA	
Total ¹	9'516	14.6%	9'711	14.9%	
davon CET1: Minimum	3'514	5.4%	2'928	4.5%	
davon CET1: Eigenmittelpuffer	2'642	4.1%	2'642	4.1%	
davon CET1: antizyklischer Kapitalpuffer	407	0.6%	407	0.6%	
davon CET1: zusätzliche Eigenmittel Säule 2	351	0.5%	937	1.4%	
davon Additional Tier 1: Minimum	1'692	2.6%	2'277	3.5%	
davon Additional Tier 1: Eigenmittelpuffer	521	0.8%	521	0.8%	
davon Additional Tier 1: zusätzliche Eigenmittel Säule 2	390	0.6%			
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern) ^{2,3}	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA	
Kernkapital	12'025	18.5%	11'261	17.3%	
davon CET1	9'423	14.5%	8'463	13.0%	
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	1'091	1.7%	2'051	3.2%	
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	747	1.1%	747	1.1%	
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos					
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos					
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos	765	1.2%			
Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis von Kapitalquoten ⁴	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA	
Total (netto)					
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA	
Total					
davon Bail-in Bonds					
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird					
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird					

¹ Die Kapitalanforderungen berechnen sich als Prozentsatz der risikogewichteten Aktiven. Abgeleitet aus der Verfügung der FINMA vom August 2014 beträgt die CET1-Zielquote der Zürcher Kantonalbank 10.0%, die T1-Zielquote 13.0%, die Gesamtkapital-Zielquote 14.0%, jeweils zuzüglich antizyklischem Puffer von 0.6%.

² Kapitalzahlen sind Nettowerte nach den definitiven Basel III-Bestimmungen. Die Zürcher Kantonalbank verzichtet auf die Anwendung der Erleichterungen aus den Übergangsbestimmungen nach Art. 140 - 142 ERV, die eine stufenweise Einführung der neuen Bestimmungen vorsehen.

³ Gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung der ERV vom 11.05.2016 (Art. 148b ERV) bezüglich Kapitalqualität für systemrelevante Banken, kann das Tier 2 Kapital mit tiefem Trigger bis zum ersten Kapitalabruf, längstens jedoch bis zum 31.12.2019, an das Kernkapital angerechnet werden.

⁴ Momentan bestehen keine Gone-concern-Kapitalanforderungen für D-SIB (domestic systemically important banks).

31.03.2018

Stammhaus⁵

in Mio. CHF und in % RWA

Übergangsregeln

Regeln ab 2020

Bemessungsgrundlage	Mio. CHF		Mio. CHF	
Risikogewichtete Positionen (RWA)	64'715		64'715	
Risikobasierte Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis von Kapitalquoten	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total¹	9'467	14.6%	9'661	14.9%
davon CET1: Minimum	3'495	5.4%	2'912	4.5%
davon CET1: Eigenmittelpuffer	2'627	4.1%	2'627	4.1%
davon CET1: antizyklischer Kapitalpuffer	407	0.6%	407	0.6%
davon CET1: zusätzliche Eigenmittel Säule 2	349	0.5%	932	1.4%
davon Additional Tier 1: Minimum	1'683	2.6%	2'265	3.5%
davon Additional Tier 1: Eigenmittelpuffer	518	0.8%	518	0.8%
davon Additional Tier 1: zusätzliche Eigenmittel Säule 2	388	0.6%		
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern) ^{2,3}	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Kernkapital	11'832	18.3%	11'067	17.1%
davon CET1	9'244	14.3%	8'285	12.8%
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	1'077	1.7%	2'036	3.1%
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	747	1.2%	747	1.2%
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos				
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos				
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos	765	1.2%		
Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis von Kapitalquoten ⁴	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total (netto)				
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total				
davon Bail-in Bonds				
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird				
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird				

¹ Die Kapitalanforderungen berechnen sich als Prozentsatz der risikogewichteten Aktiven. Abgeleitet aus der Verfügung der FINMA vom August 2014 beträgt die CET1-Zielquote der Zürcher Kantonalbank 10.0%, die T1-Zielquote 13.0%, die Gesamtkapital-Zielquote 14.0%, jeweils zuzüglich antizyklischem Puffer von 0.6%.

² Kapitalzahlen sind Nettowerte nach den definitiven Basel III-Bestimmungen. Die Zürcher Kantonalbank verzichtet auf die Anwendung der Erleichterungen aus den Übergangsbestimmungen nach Art. 140 - 142 ERV, die eine stufenweise Einführung der neuen Bestimmungen vorsehen.

³ Gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung der ERV vom 11.05.2016 (Art. 148b ERV) bezüglich Kapitalqualität für systemrelevante Banken, kann das Tier 2 Kapital mit tiefem Trigger bis zum ersten Kapitalabruf, längstens jedoch bis zum 31.12.2019, an das Kernkapital angerechnet werden.

⁴ Momentan bestehen keine Gone-concern-Kapitalanforderungen für D-SIB (domestic systemically important banks).

⁵ Die Zürcher Kantonalbank beansprucht keine Erleichterungen auf der Grundlage von Art. 125 ERV.

Table 51: Ungewichtete Eigenmittelanforderungen auf Basis Leverage Ratio (Konzern und Stammhaus) - systemrelevant

Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148c der Eigenmittelverordnung (ERV) erhöht sich die ungewichtete regulatorische Eigenmittelanforderung (Leverage Ratio) schrittweise bis ins Jahr 2019. Für die Zürcher Kantonalbank beträgt sie für das Jahr 2018 4.0 Prozent und ab dem Jahr 2019 4.5 Prozent.

31.03.2018		Konzern			
in Mio. CHF und in % LRD		Übergangsregeln		Regeln ab 2020	
Bemessungsgrundlage		Mio. CHF		Mio. CHF	
Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio, LRD)		179'916		179'916	
Ungewichtete Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis der Leverage Ratio					
		Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total ¹		7'197	4.0%	8'096	4.5%
davon CET1: Minimum		3'418	1.9%	2'699	1.5%
davon CET1: Eigenmittelpuffer		1'799	1.0%	2'699	1.5%
davon CET1: zusätzliche Eigenmittel Säule 2					
davon Additional Tier 1: Minimum		1'979	1.1%	2'699	1.5%
davon Additional Tier 1: zusätzliche Eigenmittel Säule 2					
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern) ^{2,3}					
		Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Kernkapital		12'025	6.7%	11'261	6.3%
davon CET1		9'423	5.2%	8'463	4.7%
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen		1'091	0.6%	2'051	1.1%
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos		747	0.4%	747	0.4%
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos					
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos					
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos		765	0.4%		
Ungewichtete Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis der Leverage Ratio ⁴					
		Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total (netto)					
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)					
		Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total					
davon Bail-in Bonds					
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird					
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird					

¹ Die Kapitalanforderungen berechnen sich als Prozentsatz des Gesamtengagements. Abgeleitet aus ERV Art. 148c beträgt die ungewichtete Eigenmittelanforderung im Jahr 2018 4.0%.

² Kapitalzahlen sind Nettowerte nach den definitiven Basel III-Bestimmungen. Die Zürcher Kantonalbank verzichtet auf die Anwendung der Erleichterungen aus den Übergangsbestimmungen nach Art. 140 - 142 ERV, die eine stufenweise Einführung der neuen Bestimmungen vorsehen.

³ Gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung der ERV vom 11.05.2016 (Art. 148b ERV) bezüglich Kapitalqualität für systemrelevante Banken, kann das Tier 2 Kapital mit tiefem Trigger bis zum ersten Kapitalabruf, längstens jedoch bis zum 31.12.2019, an das Kernkapital angerechnet werden.

⁴ Momentan bestehen keine Gone-concern-Kapitalanforderungen für D-SIB (domestic systemically important banks).

31.03.2018

Stammhaus⁵

in Mio. CHF und in % LRD

Übergangsregeln

Regeln ab 2020

Bemessungsgrundlage	Mio. CHF		Mio. CHF	
Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio, LRD)	179'602		179'602	
Ungewichtete Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis der Leverage Ratio	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total¹	7'184	4.0%	8'082	4.5%
davon CET1: Minimum	3'412	1.9%	2'694	1.5%
davon CET1: Eigenmittelpuffer	1'796	1.0%	2'694	1.5%
davon CET1: zusätzliche Eigenmittel Säule 2				
davon Additional Tier 1: Minimum	1'976	1.1%	2'694	1.5%
davon Additional Tier 1: zusätzliche Eigenmittel Säule 2				
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern) ^{2,3}	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Kernkapital	11'832	6.6%	11'067	6.2%
davon CET1	9'244	5.1%	8'285	4.6%
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	1'077	0.6%	2'036	1.1%
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	747	0.4%	747	0.4%
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos				
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos				
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos	765	0.4%		
Ungewichtete Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis der Leverage Ratio ⁴	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total (netto)				
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total				
davon Bail-in Bonds				
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird				
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird				

¹ Die Kapitalanforderungen berechnen sich als Prozentsatz des Gesamtengagements. Abgeleitet aus ERV Art. 148c beträgt die ungewichtete Eigenmittelanforderung im Jahr 2018 4.0%.

² Kapitalzahlen sind Nettowerte nach den definitiven Basel III-Bestimmungen. Die Zürcher Kantonalbank verzichtet auf die Anwendung der Erleichterungen aus den Übergangsbestimmungen nach Art. 140 - 142 ERV, die eine stufenweise Einführung der neuen Bestimmungen vorsehen.

³ Gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung der ERV vom 11.05.2016 (Art. 148b ERV) bezüglich Kapitalqualität für systemrelevante Banken, kann das Tier 2 Kapital mit tiefem Trigger bis zum ersten Kapitalabruf, längstens jedoch bis zum 31.12.2019, an das Kernkapital angerechnet werden.

⁴ Momentan bestehen keine Gone-concern-Kapitalanforderungen für D-SIB (domestic systemically important banks).

⁵ Die Zürcher Kantonalbank beansprucht keine Erleichterungen auf der Grundlage von Art. 125 ERV.

Corporate Governance

Im Vergleich zum 31. Dezember 2017 hat es im Bereich Corporate Governance keine materiellen Änderungen gegeben. Deshalb verweisen wir für die Offenlegung zur Corporate Governance auf die Ausführungen im Kapitel «Corporate Governance» unseres ordentlichen Geschäftsberichts zum Geschäftsjahr 2017 sowie auf die Angaben zur Corporate Governance auf unserer Internetseite.